

Berlin, 10. Juni 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Energy Sharing: Netzwirtschaftliche Umsetzung beim Elektrizitätsverteilernetzbetreiber

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Begriffsbestimmung.....	3
3	Angrenzende BDEW-Dokumente (Referenzen)	4
4	Energy Sharing vs. Mieterstrom vs. GGV	5
5	Gesetzliche Grundlage für das Energy Sharing	8
6	Voraussetzung Energy Sharing	8
7	Netzentgeltabrechnungen	11
8	Bilanzierung.....	12
9	Veräußerungsform des Überschuss-Stroms	12
10	Informationsbereitstellung und Umsetzungsprozess	13
11	Exkurs: Alternativ-Modell („Dienstleistungsmodell“) der BNetzA	14

1 Einleitung

Die Erzeugung und gemeinschaftliche Nutzung von erneuerbarem Strom über das öffentliche Netz basiert auf Vorgaben der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) sowie der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie. Mit der Einführung des § 42c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat der deutsche Gesetzgeber diese Vorgabe in nationales Recht umgesetzt. Gemäß § 42c Absatz 4 EnWG hat jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes ab dem 01. Juni 2026 sicherzustellen, dass die gemeinsame Nutzung von Elektrizität innerhalb seines Bilanzierungsgebietes möglich ist.

Der BDEW hat in diesem Zusammenhang eine Anwendungshilfe erarbeitet, die sich auf die Pflichten der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber fokussiert und die Netzbetreiber bei der Umsetzung der Regelung unterstützen soll. Eine abschließende Darstellung der Prozesse und Pflichten der Sharing-Betreiber und der Reststromlieferanten ist dagegen nicht Bestandteil dieser Anwendungshilfe. Die Anwendungshilfe stellt zudem die Anforderungen und Abläufe für den erwarteten Standardfall von Energy Sharing dar. Die Vorgabe zur gemeinsamen Nutzung von Elektrizität auch in dem Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone gilt ab dem 01. Juni 2028 und wird in dieser Anwendungshilfe nicht abgedeckt.

Der BDEW weist darauf hin, dass Elektrizitätsverteilernetzbetreiber gemäß § 42c Abs. 4 EnWG verpflichtet sind, die gemeinsame Nutzung von Elektrizität im Sinne des Energy Sharing unter Einhaltung von weiteren bestehenden Gesetzen sowie unter Einhaltung von Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu ermöglichen und die hierfür erforderlichen netzseitigen Voraussetzungen bereitzustellen. Die tatsächliche Umsetzung setzt jedoch voraus, dass **alle** beteiligten Marktakteure – insbesondere der Sharing-Betreiber, die Sharing-Abnehmer, Reststromlieferanten, Überschuss-Direktvermarkter sowie die Messstellenbetreiber – die jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllen, die erforderlichen Informationen bereitstellen und ihre jeweilige Rolle im Zusammenspiel der energiewirtschaftlichen Prozesse wahrnehmen. In diesem Zuge ist insbesondere die Relevanz des elektronischen Datenaustauschs zwischen den am Energy Sharing beteiligten Marktrollen im regulierten Markt zu beachten. Die Regelungen für einen vollautomatisierten elektronischen Datenaustausch für Energy Sharing werden derzeit vom BDEW entwickelt und im Juni 2026 vorgelegt.

2 Begriffsbestimmung

Wichtig ist ein einheitliches Verständnis aller Beteiligten zur jeweiligen Rolle und zu den jeweiligen Aufgaben. Im Folgenden werden daher die Begriffe definiert:

Energy Sharing: Gemeinsame und zeitgleiche Nutzung des von einer Erzeugungsanlage oder einem Energiespeicher in ein öffentliches Netz eingespeisten Stroms aus erneuerbaren Energien i.S.d. § 42c EnWG durch teilnehmende Letztverbraucher, die an anderer Stelle an dieses öffentliche Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen sind.

Reststrom: Stromverbrauch eines Sharing-Abnehmers, der über den zeitgleich durch den Sharing-Betreiber gedeckten Stromverbrauch hinausgeht.

Reststromlieferant: Lieferant, der den Sharing-Abnehmer mit Reststrom versorgt, falls dessen gemessener Verbrauch nicht zeitgleich vom Sharing-Betreiber gedeckt werden kann.

Sharing-Abnehmer: Am Energy Sharing teilnehmender Letztverbraucher, der einen Vertrag zur gemeinsamen Nutzung i.S.d. § 42c Abs. 3 EnWG und einen Liefervertrag mit einem Sharing-Betreiber abgeschlossen hat.

Sharing-Betreiber: Betreiber einer Erzeugungsanlage oder eines Energiespeichers, der im Rahmen des Energy Sharing Strom aus erneuerbaren Energien mit anderen Letztverbrauchern über das öffentliche Elektrizitätsverteilernetz teilt.

Sharing-Community: Gemeinschaft aus einem Sharing-Betreiber und einem oder mehreren Sharing-Abnehmern, die den Strom aus einer Erzeugungsanlage über das öffentliche Elektrizitätsverteilernetz miteinander teilen.

Sharing-Strom: Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien in ein öffentliches Elektrizitätsverteilernetz, die zwischen Sharing-Betreiber und Sharing-Abnehmern zeitgleich geteilt wird.

Überschuss-Direktvermarkter: Direktvermarktungsunternehmer i.S.d. § 3 Nr. 17 EEG, der von einer Erzeugungsanlage oder einem Energiespeicher im Rahmen des Energy Sharing in ein öffentliches Elektrizitätsverteilernetz eingespeisten und nicht von den Sharing-Abnehmern zeitgleich verbrauchten Strom aus erneuerbaren Energien vermarktet.

Überschuss-Strom: Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien in ein öffentliches Elektrizitätsverteilernetz, die im Rahmen des Energy Sharing zeitgleich nicht von dessen Sharing-Abnehmern verbraucht wird.

3 Angrenzende BDEW-Dokumente (Referenzen)

- Anwendungshilfe „Energierrechtsnovelle Strom 2025 - Fokus EnWG“
- Geplante BDEW-Anwendungshilfe “Energy Sharing: Abwicklung in der Marktkommunikation“

4 Energy Sharing vs. Mieterstrom vs. Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung

Der Ausbau erneuerbarer Energien zählt zu den zentralen Erfolgsfaktoren der Energiewende. Ein entscheidender Baustein hierfür ist die effiziente Nutzung dezentral erzeugten Stroms. Um lokal erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien auch möglichst vor Ort oder im räumlichen Umfeld zu nutzen, hat der Gesetzgeber verschiedene Versorgungsmodelle entwickelt. Diese unterscheiden sich vor allem darin, ob das öffentliche Elektrizitätsverteilernetz genutzt wird, welche Lieferbeziehungen die Erzeugungsanlagenbetreiber und die teilnehmenden Letztverbraucher haben und welche messtechnischen Anforderungen bestehen.

Die Umsetzung von **Mieterstrom-Modellen** setzt voraus, dass es sich bei der Energieanlage energierechtlich um eine Kundenanlage nach § 3 Nr. 65 EnWG handelt, bzw. die Umsetzung ohne Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsverteilernetzes erfolgt.¹ Der Erzeugungsanlagenbetreiber bzw. der Mieterstromanbieter muss eine Vollversorgung der teilnehmenden Letztverbraucher sicherstellen und ist damit deren alleiniger Lieferant. Die verkaufte Strommenge des Mieterstromanbieters setzt sich einerseits aus der dezentralen Erzeugungsanlage (z.B. PV-Anlage) und andererseits aus einer Reststrombelieferung eines Lieferanten aus dem öffentlichen Netz zusammen. Allein der Mieterstromanbieter hat eine vertragliche Beziehung zum Reststromlieferanten. Die Erfassung der bezogenen Strommengen aus dem öffentlichen Elektrizitätsverteilernetz sowie möglicher Überschusseinspeisungen in das öffentliche Elektrizitätsverteilernetz erfolgt zentral über einen Summenzähler. Dieser Zähler kann entweder physisch oder virtuell vorhanden sein. Bei einem virtuellen Summenzähler müssen alle teilnehmenden Letztverbraucher sowie die Erzeugungsanlage gemäß § 20 Abs. 1d EnWG mit einem intelligenten Messsystem (iMS) bzw. mit einer konventionellen Messeinrichtung (kME) mit registrierender Leistungsmessung (RLM) ausgestattet sein. Der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag für PV-Anlagen nach § 48a EEG besteht nur, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 EEG erfüllt werden.

Bei der **gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung** (GGV) nach § 42b EnWG übernimmt der Erzeugungsanlagenbetreiber im Gegensatz zu Mieterstrommodellen nicht die Pflichten einer Vollversorgung der teilnehmenden Letztverbraucher. Stattdessen liefert der Betreiber ohne Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsverteilernetzes den Teilnehmern nach einem vereinbarten Aufteilungsschlüssel Strom aus seiner Gebäudestromanlage (PV-Anlage). Jeder Teilnehmer

¹ Zum Thema Kundenanlage steht Ihnen auch die BDEW-Anwendungshilfe „Kundenanlagen: Rechtliche Bewertung der Konsequenzen aus der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und des BGH“ vom 26. November 2025 zur Verfügung.

hat eigenständig eine vertragliche Beziehung zu seinem Reststromlieferanten. Ein Summenzähler ist bei der GGV nicht vorhanden. Es besteht die Notwendigkeit zur viertelstündlichen Messung der erzeugten und von den Teilnehmern letztverbrauchten Strommengen. Der Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2023 ist ausgeschlossen.

Das **Energy Sharing** nach § 42c EnWG baut auf dem Konzept der GGV auf und erweitert die räumliche Ausdehnung unter Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsverteilernetzes zunächst auf das Bilanzierungsgebietes jedes Elektrizitätsverteilernetzbetreibers. Ab 01. Juni 2028 erweitert sich nach aktueller Gesetzeslage die räumliche Ausdehnung auf Bilanzierungsgebiete direkt angrenzender Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in derselben Regelzone. Der Sharing-Betreiber liefert teilnehmenden Letztverbrauchern nach einem vereinbarten Aufteilungsschlüssel EE-Strom (unmittelbar oder zwischengespeichert). Aufgrund der Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsverteilernetzes fallen für alle aus dem Elektrizitätsverteilernetz entnommenen Strommengen (kWh), darunter auch für den durchgeleiteten Strom, **Netzentgelte** sowie darauf basierende **Steuern, Abgaben und Umlagen** an. Analog zur GGV besteht auch hier keine Pflicht zur Vollversorgung der Sharing-Abnehmer durch den Sharing-Betreiber, so dass jeder Sharing-Abnehmer für seinen Reststrombezug einen Vertrag mit einem Lieferanten seiner Wahl abschließen muss. Es besteht die **Notwendigkeit zur viertelstündlichen Messung** der erzeugten Strommenge, die in das öffentliche Netz eingespeist wird, und der aus dem öffentlichen Netz bezogenen Strommengen jedes Sharing-Abnehmers.

Mieterstrom	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	Energy Sharing
Typischerweise Kundenanlage ² nach § 3 Nr. 65 EnWG	Beschränkung auf ein Gebäude inkl. Nebenanlage gemäß § 42b EnWG	Gemäß § 42c EnWG Ab 01. Juni 2026: Bilanzierungsgebiet eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers Ab 01. Juni 2028: Bilanzierungsgebiet direkt angrenzender Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone
Ohne Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes	Ohne Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes	Mit Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes
Zentrales Reststrom-Lieferverhältnis über Summenzähler	Separate Reststrom-Lieferverhältnisse für jeden Teilnehmer	Separate Reststrom-Lieferverhältnisse für jeden Sharing-Abnehmer
EEG-Mieterstromzuschlag möglich	Keine Förderung für von den Teilnehmern verbrauchten EE-Strom	Keine Förderung für von den Sharing-Abnehmern verbrauchten EE-Strom ³
Einspeisevergütung und Marktprämie für eingespeisten Strom möglich	Einspeisevergütung und Marktprämie für eingespeisten Strom möglich	Marktprämie für eingespeisten, nicht geteilten Strom für Sharing-Betreiber möglich
Viertelstundenmessung bei virtuellem Summenzähler, bei physischem Summenzähler nach MsbG	Viertelstundenmessung	Viertelstundenmessung

² Zum Thema Kundenanlage steht die BDEW- Anwendungshilfe „Kundenanlagen: Rechtliche Bewertung der Konsequenzen aus der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und des BGH“ vom 26. November 2025 zur Verfügung.

³ Anders stellt es sich im „Dienstleistungsmodell“ der BNetzA, beschrieben in Kapitel 11, dar.

5 Gesetzliche Grundlage für das Energy Sharing

Nach § 42c Abs. 4 EnWG sind die Elektrizitätsverteilternetzbetreiber verpflichtet, sicherzustellen, dass Energy Sharing ab dem 01. Juni 2026 innerhalb ihres Netzes möglich ist. Ziel dieser Anwendungshilfe ist es, diese abstrakte Vorgabe zu konkretisieren. Dabei macht ein Blick auf die zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Wertungen Sinn.

Der Gesetzgeber geht nicht von einem Massenmarkt aus, da die Netzdurchleitung erhebliche zusätzliche Komplexität für Sharing-Betreiber und -Abnehmer mit sich bringt (BT-Drs 21/1497 S.155).

Nach der gesetzgeberischen Vorstellung werden dem Sharing-Betreiber erhebliche Erleichterungen im Verhältnis zu den Verpflichtungen in Aussicht gestellt, die üblicherweise Energielieferanten im Verhältnis zum Endkunden oder zur BNetzA betreffen. So ist der Sharing-Betreiber wie der Gebäudestromanbieter auch von der Pflicht zur Vollversorgung seiner Kunden befreit (§ 42c Abs. 6 EnWG). Sharing-Betreiber, deren Anlagen eine bestimmte Größe nicht überschreiten, sind zudem von den Verpflichtungen nach § 5 sowie den §§ 40 bis 42 EnWG befreit.

Eine Befreiung von zentralen Verpflichtungen im Verhältnis zum Elektrizitätsverteilternetzbetreiber ist damit allerdings nicht verbunden. Im Gegenteil: Der Gesetzgeber zeigt in der Gesetzesbegründung konkret auf, dass durch das Energy Sharing die Verpflichtung zur Zahlung von Netznutzungsentgelten, Umlagen und Abgaben für die Sharing-Abnehmer nicht entfällt – ein Aspekt der bei der GGV und dem Mieterstrom in Bezug auf den dezentral erzeugten und verbrauchten Strom mangels Netznutzung entfällt (BT-Drs 21/1497 S.155).

Die Umsetzung der Netzentgeltabrechnung sowie der Abwicklung der Einspeisung von Überschuss-Strom sind damit Gegenstände dieser Anwendungshilfe.

6 Voraussetzung Energy Sharing

Nach dem Wortlaut von § 42c EnWG besteht eine Sharing-Community immer aus genau einer Erzeugungsanlage oder einem Energiespeicher, in welchem ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energie zwischengespeichert wird, einem Sharing-Betreiber und mindestens einem Sharing-Abnehmer. Jeder Sharing-Abnehmer kann nur an einer Sharing-Community teilnehmen.

Der vom Sharing-Betreiber zur Verfügung gestellte Sharing-Strom muss gemäß § 42c Abs. 1 Nr. 7 EnWG *“mit einer **Zählerstandsgangmessung** nach § 2 Satz 1 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes oder durch eine **viertelstündliche registrierende Leistungsmessung** erfasst”* sein. Die Bereitstellung von Sharing-Strom aus einem virtuellen Summenzähler nach § 20 Abs. 1d EnWG oder aus einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG ist

für Energy-Sharing ausgeschlossen, da die Strommengen in diesen Modellen nicht messtechnisch erfasst, sondern rechnerisch ermittelt werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist sowohl der Kreis der Sharing-Betreiber als auch der Sharing-Abnehmer eingegrenzt. Die Beteiligten müssen dem in § 42c EnWG genannten Personenkreis angehören und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Anforderungen an Sharing-Betreiber:

- › Der Betrieb der Erzeugungsanlage oder ggf. zusammen mit einem Energiespeicher erfolgt durch eine
 - natürliche Person oder
 - rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person des Privatrechts, deren sämtliche Gesellschafter oder Mitglieder Letztverbraucher i.S.d § 42c EnWG oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind; lt. der Gesetzesbegründung können das auch BGB-Gesellschaften und Genossenschaften sein.
 - Sind die Gesellschafter oder Mitglieder Letztverbraucher, müssen sie die Anforderungen nach § 42c Abs. 2 EnWG erfüllen
- › Der Betrieb der Anlage darf weder überwiegend der gewerblichen noch der selbständigen beruflichen Tätigkeit des Sharing-Betreibers dienen; bei rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen des Privatrechts gilt dies für die Tätigkeit aller als Gesellschafter oder Mitglied beteiligten Letztverbraucher oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- › Der Sharing-Betreiber muss mit jedem Sharing-Abnehmer
 - einen **individuellen Liefervertrag** (Stromlieferung unter Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes) und zusätzlich
 - einen **Vertrag zur gemeinsamen Nutzung** (Prozessdetails) abschließen.
- › In dem Vertrag zur gemeinsamen Nutzung sind mindestens folgende Inhalte zu regeln:
 - Der Umfang der Nutzung der vom Sharing-Betreiber gelieferten Energie
 - Der Aufteilungsschlüssel zwischen den teilnehmenden Sharing-Abnehmern
 - Die Höhe des Entgelts für den Sharing-Strom (auch unentgeltliche Überlassung möglich)
- › Der Aufteilungsschlüssel ist für die Umsetzung von Energy Sharing von zentraler Bedeutung, da er die viertelstundenscharfe Zuordnung der eingespeisten Strommengen zu den Sharing-Abnehmern bestimmt und damit die Grundlage für Messwertverarbeitung, Bilanzierung und Abrechnung bildet. Bei statischen Aufteilungsschlüsseln erfolgt die Zuordnung

auf Basis festgelegter Anteile, während dynamische Aufteilungsschlüssel eine Verteilung des eingespeisten Stroms zwischen den Sharing-Abnehmern im Verhältnis des jeweiligen Netzbezugs der Sharing-Abnehmer vorsehen. Der Aufteilungsschlüssel ist dem Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom Sharing-Betreiber vollständig inklusive der zugrunde liegenden Berechnungslogik bereitzustellen, sodass eine korrekte Messwertverarbeitung durch den zuständigen Messstellenbetreiber gewährleistet ist. Der zuständige Messstellenbetreiber ist derjenige, der den Messstellenbetrieb der Einspeisemessung verantwortet.

Hinweis: Der Sharing-Betreiber muss die ermittelten Strommengen gemäß Aufteilungsschlüssel für die Abrechnung des Sharing-Stroms gegenüber seinen Sharing-Abnehmern zugrunde legen. Diese kann er über die üblichen Marktprozesse bspw. über einen Energieserviceanbieter (ESA) erlangen.

- › Die von der Erzeugungsanlage oder einem Energiespeicher in das öffentliche Netz eingespeisten Strommengen werden über ein Intelligentes Messsystem (iMSys) oder eine Registrierende Leistungsmessung (RLM) erfasst.
- › Die Einspeisung der Erzeugungsanlage wird auf Basis von viertelstündlichen Werten erfasst.
- › Für den Überschuss-Strom muss ein Überschuss-Direktvermarkter die energiebilanzielle Verantwortung übernehmen. Der Überschuss-Strom wird in den Veräußerungsformen Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung vermarktet.

Anforderungen an Sharing-Abnehmer:

- › Teilnahmeberechtigt sind nur Letztverbraucher, die
 - natürliche Personen oder
 - Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG (abweichend davon ist die Beteiligung öffentlicher Körperschaften zu mehr als 25 % zulässig)sind.
- › Die von dem Sharing-Abnehmer verbrauchten Strommengen werden über ein iMSys oder eine konventionelle Messeinrichtung (kME) mit RLM erfasst.
- › Der Strombezug des Sharing-Abnehmers wird auf Basis von viertelstündlichen Werten erfasst.
- › Der Sharing-Abnehmer hat einen gültigen Liefervertrag mit einem Reststromlieferanten.

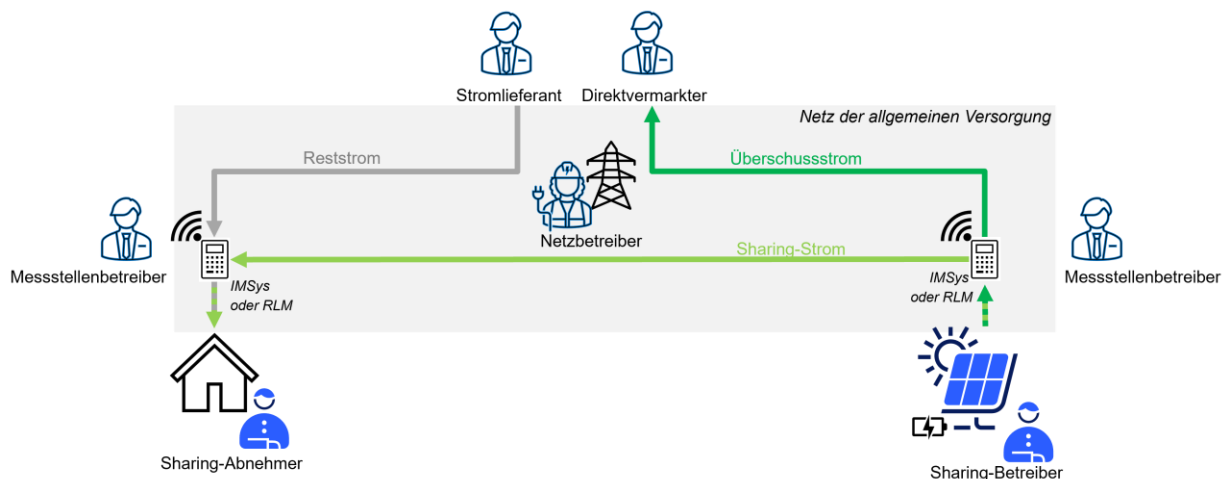


Abbildung 1: Schematische Darstellung der kaufmännischen Stromflüsse beteiligter Marktakteure im Energy Sharing; Quelle: BDEW

7 Netzentgeltabrechnungen

Energy Sharing erfolgt immer über die Nutzung des öffentlichen Netzes. Daher fallen entsprechende Netzentgelte, Umlagen, Konzessionsabgaben und Steuern für alle aus dem Elektrizitätsverteilernetz entnommen Strommengen (kWh) an. Für die Abrechnung der Netznutzung wird die gemessene, verbrauchte Strommenge an der Entnahmestelle des Sharing-Abnehmers, ggf. unter Berücksichtigung von Berechnungsfaktoren wie z.B. für Wandler und Leitungsverluste, herangezogen: Somit fallen Netzentgelte, Umlagen, Konzessionsabgaben und Steuern auf den Sharing-Strom wie auch den Reststrom des Sharing-Abnehmers an. Schließlich gehen die rechtlich verbindlichen Festlegungen der BNetzA davon aus, dass jede Marktklokation nur einem Netznutzer zugeordnet ist.

Für die Abrechnung der Netznutzung (Netzentgelte, Umlagen, Konzessionsabgabe und Steuern) gilt daher:

- › Es gibt für jede Entnahmestelle nur einen Netznutzer.
- › Alle Entgelte für die Netznutzung werden gegenüber diesem einen Netznutzer abgerechnet. Dies beinhaltet die Entgelte für die Netznutzung einschließlich Umlagen, Konzessionsabgabe und Steuern für die gemessene, verbrauchte Strommenge an der Entnahmestelle des Sharing-Abnehmers, ggf. unter Berücksichtigung von Berechnungsfaktoren wie z.B. für Wandler und Leitungsverluste.

- › Die Netznutzung erfolgt auf der Grundlage des von der BNetzA festgelegten Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrags. Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Netznutzer, mit dem der Vertrag für die Entnahmestelle geschlossen worden ist.
- › Zwei Varianten der Netznutzungsabrechnung sind aktuell möglich:
 1. Die Netznutzungsabrechnung erfolgt gegenüber dem Reststromlieferanten. Die Reststrombelieferung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines integrierten Vertrages (inklusive Netznutzung, einem sogenannten „All-Inclusive-Vertrag“).
 2. Die Netznutzungsabrechnung erfolgt gegenüber dem Sharing-Abnehmer. Der Sharing-Abnehmer schließt als Letztverbraucher einen eigenen Netznutzungsvertrag ab, über den die Netznutzung für die gesamte bezogene Strommenge abgerechnet wird. Die Reststrombelieferung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines desintegrierten Vertrages (ohne Netznutzung).

Es wird davon ausgegangen, dass es Reststromlieferanten geben wird, die die Netznutzungsabrechnung für den gesamten Strombezug als Dienstleistung übernehmen. Der Reststromlieferant ist jedoch gesetzlich nicht dazu verpflichtet, die Reststrombelieferung als integrierten Vertrag inklusive Netznutzung für den Sharing-Strom anzubieten. Der Sharing-Abnehmer und sein Reststromlieferant müssen die Reststromlieferung entsprechend vertraglich und abrechnungstechnisch regeln. Im Falle eines desintegrierten Vertrags muss der Sharing-Abnehmer neben den Verträgen mit seinem Sharing-Betreiber zusätzlich einen Netznutzungsvertrag mit seinem Elektrizitätsverteilernetzbetreiber abschließen. Die Netznutzungsabrechnung kann dabei auch mit Hilfe eines Dienstleisters erfolgen. In beiden Fällen erfolgt die Abwicklung der Netznutzungsrechnung gegenüber dem Netznutzer gemäß den Regelungen der Marktkommunikation, sofern keine anderweitige Regelung mit dem Elektrizitätsverteilernetzbetreiber getroffen wurde.

8 Bilanzierung

Um die Einführung von Energy Sharing zu vereinfachen, ist für den Sharing-Strom die Nutzung eines Bilanzkreises nicht erforderlich. Weitere Details zur Bilanzierung werden in der geplanten „BDEW-Anwendungshilfe Energy Sharing in der Marktkommunikation“ beschrieben.

9 Veräußerungsform des Überschuss-Stroms

In der Regel überschreiten in einzelnen Viertelstunden die vom Sharing-Betreiber in das öffentliche Netz eingespeisten Strommengen die von dem Sharing-Abnehmer (oder den Sharing-Abnehmern) aus dem öffentlichen Netz entnommen Mengen. Dieser Überschuss-Strom muss in den Veräußerungsformen „sonstige Direktvermarktung“ nach § 21a EEG oder

„Marktprämie“ nach § 20 EEG vermarktet werden. § 21b Abs. 2 EEG ordnet an, dass nur bei prozentualer Aufteilung auf die Veräußerungsformen „Marktprämie“ und „sonstige Direktvermarktung“ die Prozentsätze vom Anlagenbetreiber nicht nachweislich jederzeit einzuhalten sind. Bei Verstößen gegen die jederzeitige Einhaltung der Prozentanteile bei allen anderen Veräußerungsformen sind Sanktionen nach § 52 EEG vorgeschrieben. Somit ist die „Einspeisevergütung“ für den Überschuss-Strom faktisch ausgeschlossen, weil sich der Anteil der überschüssigen Energie, abhängig vom Verbrauchsverhalten der Sharing-Abnehmer, viertelstündlich verändern kann. Die Kombination der Unterkategorien der Einspeisevergütung, „Unentgeltliche Abnahme“ und „Ausfallvergütung“ mit anderen Veräußerungsformen ist nach §21b Abs. 2 EEG nicht zulässig.

Der Sharing-Betreiber muss die gewünschte Veräußerungsform „Marktprämie“ oder „sonstige Direktvermarktung“ dem Elektrizitätsverteilernetzbetreiber nach den Vorgaben des § 21c EEG mitteilen und einen Direktvermarkter mit der fristgerechten Anmeldung an dessen Bilanzkreis beauftragen.

10 Informationsbereitstellung und Umsetzungsprozess

Um dem Elektrizitätsverteilernetzbetreiber die Prüfung der Umsetzbarkeit von Energy Sharing sowie die Einleitung weiterer erforderlicher Schritte zu ermöglichen, ist es notwendig, dass ihm die hierfür relevanten Informationen vor der Umsetzung des Energy Sharing durch den **Sharing-Betreiber** zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu zählen insbesondere folgende Angaben:

- › Einspeisestelle und Entnahmestellen, die am Energy Sharing teilnehmen,
- › Bestätigung der Erfüllung der gesetzlichen Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 42c EnWG,
- › Aufteilungsschlüssel, der für das Energy Sharing angewandt wird sowie
- › weitere für die netz-, mess- und marktprozessuale Umsetzung erforderliche Informationen.

Erst auf Grundlage dieser Informationen und nach erfolgreicher Prüfung durch den Elektrizitätsverteilernetzbetreiber können die weiteren zur Umsetzung des Energy Sharing erforderlichen Schritte eingeleitet werden.

Zur strukturierten Bereitstellung dieser Informationen kann das beigefügte Formular verwendet und vom Sharing-Betreiber an den zuständigen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber übermittelt werden. Auf dieser Grundlage kann der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber die notwendigen Prüfungen durchführen und weitere Schritte zur Umsetzung veranlassen. Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte zu prüfen:

- › Die am Energy Sharing teilnehmende Einspeisestelle und alle teilnehmenden Entnahmestellen sind mit einem iMSys oder einer RLM ausgestattet,
- › Alle beteiligten Marktlokationen befinden sich, wie in § 42c Abs. 4 Satz 1 EnWG vorgegeben, innerhalb eines Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers,
- › Ggf. Erfüllung weiterer rechtlicher, technischer oder prozessualer Voraussetzungen.

Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfungen erfolgt eine entsprechende Rückmeldung vom Elektrizitätsverteilernetzbetreiber an den Sharing-Betreiber.

- › Sofern eine oder mehrere Voraussetzungen seitens der Sharing-Community nicht erfüllt sind, informiert der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber den Sharing-Betreiber entsprechend.
- › Wenn alle Voraussetzungen seitens der Sharing-Community erfüllt sind, leitet der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber die notwendigen Folgeschritte ein. Hierzu zählen insbesondere die Informationsweitergabe an die relevanten Marktakteure (z. B. Messstellenbetreiber, Reststromlieferant, Überschuss-Direktvermarkter) zur Vorbereitung der weiteren Abwicklung sowie – sofern erforderlich – der Abschluss eines Netznutzungsvertrags mit dem Sharing-Abnehmer, falls die Netznutzung nicht durch den jeweiligen Reststromlieferanten des Sharing-Abnehmers erfolgt.

Die Umsetzung und Abbildung der Energy-Sharing-Prozesse in der elektronischen Marktkommunikation erfolgt im Rahmen der hierfür vorgesehenen standardisierten Marktprozesse gemäß der Marktkommunikation--Anwendungshilfe, die als begleitendes Dokument zu den von EDI@Energy veröffentlichten Konsultationsdokumenten zum 01. August 2026 dient.

11 Exkurs: Alternativ-Modell („Dienstleistungsmodell“) der BNetzA

Wenn der Direktvermarkter auch die Rolle des Reststromlieferanten übernimmt, steht der Sharing-Community auch das von der BNetzA beschriebene „Dienstleistungsmodell“ auch bekannt als „Bilanzierungsmodell“ zur Verfügung. In ihren FAQs zum [Energy Sharing](#) sowie zu [Solaranlagen](#)⁴ beschreibt die BNetzA ein Alternativ-Modell mit Nutzung des Bilanzkreissystems. In diesem kann aus einer Hand die Belieferung der teilnehmenden Verbraucher mit Reststrommengen und Energy Sharing-Mengen sowie die Abnahme des Überschussstroms erfolgen. Voraussetzung dafür, dass der Anlagenbetreiber auch für den Energy Sharing-Strom eine Marktprämie nach dem EEG 2023 geltend machen kann, ist dann die separate Bilanzierung in

⁴ Letzte zwei FAQ unter „Nutzung, Förderung, Verantwortung“.

einem Marktprämienbilanzkreis (§ 20 Satz 1 Nr. 3 EEG 2023). Eine reine Verrechnung scheidet damit aus. Dieses Alternativmodell kann sowohl für die Umsetzung von Energy Sharing nach § 42c EnWG als auch für weitere Anwendungsfälle genutzt werden.

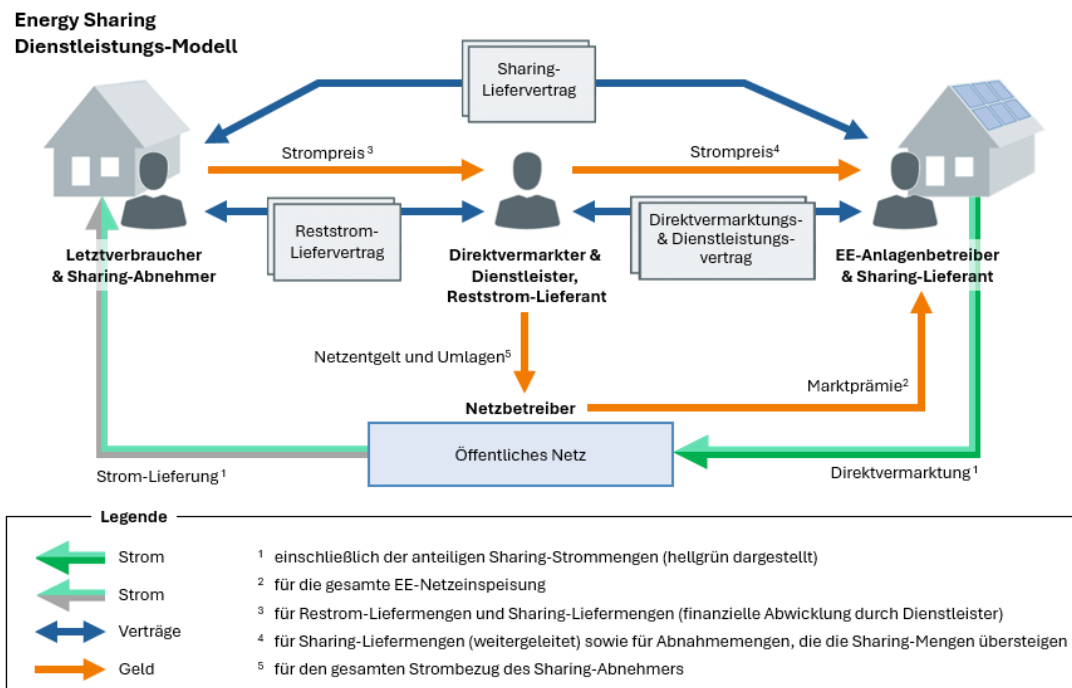


Abbildung 2: Schematische Darstellung der kaufmännischen Stromflüsse beteiligter Marktakteure des BNetzA "Dienstleistungsmodells"; Quelle: [Bundesnetzagentur - Energy Sharing](#)

Musterformular⁵ des Verteilnetzbetreibers zur Anmeldung zum Energy-Sharing gemäß § 42c EnWG

Die Meldung über dieses Formular erfolgt vom Anlagenbetreiber der Erzeugungsanlage in seiner Rolle als Sharing-Betreiber an den zuständigen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber.

1. Allgemeine Angaben

Gewünschter Wirksamkeitsbeginn (Monatserster): _____

Beachten Sie: Die Meldung hat mit mindestens einen Kalendermonat Vorlauf zu erfolgen.

Art der Meldung:

- Neuanmeldung eines Energy Sharing Modells
 - Änderung eines bestehenden Energy Sharing Modells
 - Beendigung eines Energy-Sharing-Modells
-

2. Angaben zum Anlagenbetreiber

- Anschrift: _____
 - Ansprechpartner: _____
 - MaStR ABR-Nr. _____
 - Telefon: _____
 - E-Mail: _____
-

⁵ Das Musterformular dient als Orientierung für Netzbetreiber. Für die Anmeldung konkreter Projekte sind die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

2.1 Voraussetzung des Anlagenbetreibers

Der Anlagenbetreiber erklärt:

Der Anlagenbetrieb erfolgt **nicht überwiegend gewerblich oder selbständig beruflich**. Diese Voraussetzung gilt auch bei juristischen Personen für deren Gesellschafter / Mitglieder.

Eine der nachstehenden Voraussetzungen für **vereinfachte Energielieferbedingungen** nach § 42c Abs. 7 EnWG sind erfüllt:

Die Erzeugungsanlage wird von **einem Haushaltskunden** betrieben und die installierte Leistung dieser Anlage beträgt **höchstens 30 kW** oder

Die Erzeugungsanlage wird im Falle eines **Mehrparteienhauses** von **einem oder mehreren Haushaltskunden im gleichen Gebäude** betrieben und die installierte Leistung dieser Anlage beträgt **höchstens 100 kW**.

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Tätigkeit als Energielieferant bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) anzuzeigen sowie alle gesetzlichen Lieferantenpflichten nach §§ 40 bis 42 EnWG einzuhalten. Diese enthalten u.a. gesetzliche Anforderungen an die Rechnungsstellung, Transparenz- und Informationspflichten in Energielieferverträgen sowie Pflichten zur Stromkennzeichnung.

3. Angaben zur Erzeugungsanlage des Sharing-Betreibers

Ein Energy Sharing-Modell ist auf eine Erzeugungsanlage (Einspeisestelle) begrenzt

- Art der Anlage:
 - PV
 - Wind
 - Biomasse
 - Sonstige EE-Anlage: _____
- Installierte Leistung (kW): _____
- Inbetriebnahmedatum: _____
- MaStR-Nr. der EEG-Anlage: _____
- Marktlokation (MaLo-ID) der Einspeisestelle: _____
- Messstellenbetreiber: _____
- Messlokation (MeLo-ID): _____

3.1 Energiespeicher des Sharing-Betreibers (falls vorhanden)

Energiespeicher vorhanden

- MaStR-Nr. Speicher: _____
 - Speicher wird ausschließlich mit erneuerbarem Strom (ohne Netzbezug) geladen
 - Speicher speist in das öffentliche Netz der allgemeinen Versorgung ein
-

4. Angaben zu den Sharing-Abnehmern, die versorgt werden

Bei mehreren Abnehmern ist eine Anlage (Excel) beizufügen.

Beachten Sie, dass nur Abnehmer zulässig sind, die sich zusammen mit der Erzeugungsanlage innerhalb eines Bilanzierungsgebietes des Elektrizitätsverteilernetzbetreibers befinden.

- Anschrift: _____
- Marktlokation (MaLo-ID) der Entnahmestelle: _____
- Messlokation (MeLo-ID): _____
- Messeinrichtung:
 - RLM
 - iMS
- Messstellenbetreiber: _____
- Reststromlieferant: _____

Bei dem Sharing-Abnehmer handelt es sich um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen im Sinne § 42c EnWG.

Sofern der Reststromlieferant nicht die Netznutzung mit dem Elektrizitätsverteilernetzbetreiber abwickelt, ist der Abschluss eines separaten Netznutzungsvertrages zwischen dem Sharing-Abnehmer und dem Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zwingend erforderlich. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Netznutzungsentgelte sowie damit zusammenhängender Umlagen, Abgaben und Steuern dem Sharing-Abnehmer.

5. Liefervertrag Energy Sharing

Ein Liefervertrag und ein Vertrag zur gemeinsamen Nutzung ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 42c EnWG zwischen Sharing-Betreiber und Sharing-Abnehmer spätestens zum Beginn des Sharings abgeschlossen.

6. Umgang mit eingespeisten Strommengen

Zur Umsetzung des Energy Sharing hat die Anmeldung der Erzeugungsanlage in die Direktvermarktung (Marktprämie und sonstige Direktvermarktung) **über die geltenden Marktkommunikationsprozesse** von dem dafür notwendigen Direktvermarkter elektronisch zu erfolgen.

6.1 Mehrere Abnehmer (Aufteilungsschlüssel)

Bei mehreren Sharing-Abnehmern ist ein Aufteilungsschlüssel mitzuteilen, aus dem hervorgeht, wie der Sharing-Strom auf die einzelnen Abnehmer verteilt wird.

- Statische Aufteilung. Der Aufteilungsschlüssel ist in der Anlage entsprechend Punkt 4) tabellarisch zu übermitteln.
- Dynamische Aufteilung. In diesem Fall ist keine Mitteilung des Aufteilungsschlüssels je Teilnehmer erforderlich.

6.2 Überschuss-Direktvermarkter

Folgendem Direktvermarkter wird der Überschuss-Strom zugeordnet, der sich viertelstündlich aus der tatsächlichen Abnahme der Sharing-Abnehmer im Vergleich zu der eingespeisten Menge ergibt.

- Direktvermarkter: _____
- Marktpartner-ID: _____

Die Anmeldung in die Direktvermarktung (Marktprämie und sonstige Direktvermarktung) hat **über die geltenden MaKo-Prozesse** mit den entsprechenden Fristen vom dafür notwendigen Direktvermarkter zu erfolgen.

Ich versichere, dass sämtliche Angaben wahrheitsgemäß erfolgen. Änderungen werden unverzüglich angezeigt.

Ort / Datum: _____

Unterschrift Sharing-Betreiber: _____

Name in Druckbuchstaben: _____